

**Vertraulicher Bericht
an die Landeshauptstadt Schwerin
(Zusammenfassung)**

**Sonderprüfung bei der
Nahverkehr Schwerin GmbH**

erstellt von

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Volkswirt **Klemens Bellefontaine**, WIKOM AG
Berlin – Erfurt – Mainz – Schwerin

und

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Turgut Pencereci, Rechtsanwälte GKMP Pencereci
AnwaltMediator (DAA)
Bremen – Potsdam – Schwerin

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Zur Verfügung gestellte Unterlagen und geführte Gespräche	3
III. Wichtige Verträge und rechtliche Grundlagen.....	3
IV. Feststellungen	3
V. Wertung.....	3
VI. Empfehlungen	4
VII. Zusammenfassung	7

Anlagenverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

Die Angaben und Feststellungen in diesem Bericht sind ausschließlich für die Auftraggeberin, die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt, bestimmt und enthalten personenbezogene, geschützte Daten. Sie dürfen ohne Zustimmung der Verfasser oder der Auftraggeberin nicht an Dritte weitergeleitet oder sonst veröffentlicht werden.

VERTRAULICH

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin (LHS) hat uns am 25.11.2013 den Auftrag erteilt, die Vorwürfe bei

- der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS), deren Anteile zu 99 % von der 100%-Tochter der Landeshauptstadt Schwerin (LHS), der Stadtwerke GmbH, und zu 1 % von der LHS selber gehalten werden, und
- der 100%igen Tochtergesellschaft der NVS, der Mecklenburger Verkehrs Servicegesellschaft mbH (MVG) zu untersuchen.

Konkret wird dem Geschäftsführer beider Gesellschaften, Herrn Dipl.-Ing. Norbert Klatt, vorgeworfen, Familienangehörige in den Unternehmen zu inadäquaten Bedingungen zu beschäftigen bzw. deren Einstellungen in die Unternehmen in rechtswidriger Weise gefördert zu haben.

Diese Vorwürfe wurden und werden u. a. in der Presse und auch im Rundfunk erhoben, konkret haben diese auch eine Rolle in den Sondersitzungen der Aufsichtsräte der Nahverkehr Schwerin GmbH am 06.11.2013 und der Stadtwerke Schwerin GmbH am 12.11.2013 gespielt. Herrn Klatt wird mit den Vorwürfen auch unterstellt, u. a. gegen die Leitlinien guter Unternehmensführung, den Corporate Governance Codex (CGC), für die Landeshauptstadt Schwerin, die am 24.01.2011 beschlossen wurden, verstoßen zu haben.

Die Unterzeichner haben in der Zeit vom 26.11.2013 bis zum 30.12.2013 den Sachverhalt ermittelt. Sie haben dazu die unter Ziff. II zur Verfügung gestellten Unterlagen gesichtet und entsprechende Gespräche mit den Beteiligten und Betroffenen geführt sowie Ortsbesichtigungen vorgenommen.

Die Unterzeichner haben sich dabei konsequent auf die Vorwürfe der Vetternwirtschaft konzentriert. Ihnen gegenüber sind weitere Vorwürfe angedeutet worden. Außer diesen Andeutungen hat es jedoch keinerlei Belege für die Vorwürfe, die hier auch nicht näher genannt werden sollen, gegeben. Die Andeutungen blieben immer im Vagen, Belege wurden nicht geliefert.

Im Hinblick auf den recht kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraum können die Verfasser auch nur den von ihnen ermittelten und bis hierhin bekannten Sachverhalt werten.

Eine noch deutlich tiefer gehende Prüfung würde die Sichtung einer Vielzahl von Unterlagen und Vernehmungen der Betroffenen, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sehr nahe kämen, voraussetzen. Dieses würde einen erheblich längeren Zeitraum, der den Zeit- und Kostenrahmen dieser Untersuchung bei Weitem sprengen würde, in Anspruch nehmen.

Erbetene Auskünfte wurden uns bereitwillig erteilt.

Wir erstatten diesen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen, unparteiisch und auf der Basis der vorgelegten Unterlagen, der durchgeführten Gespräche und weiteren Ermittlungen.

Unser Auftrag lautet:

„Prüfung der Beschäftigung von Angehörigen des Geschäftsführers bei der Nahverkehr Schwerin GmbH sowie die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Geschäftsführung selbst als auch der Überwachungsorgane der Nahverkehr Schwerin GmbH und ihrer Gesellschafter“.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 maßgebend.

VERTRAULICH

II. Zur Verfügung gestellte Unterlagen und geführte Gespräche

Uns wurden zahlreiche Unterlagen vorgelegt, ebenso haben wir umfangreiche Gespräche geführt. Darüber hinaus haben wir Pressemeldungen in den Printmedien und im Internet für uns ausgewertet.

Wir haben uns intensiv mit der Homepage des Nahverkehrs Schwerin befasst und auch die Geschäftsräume in Augenschein genommen.

III. Wichtige Verträge und rechtliche Grundlagen

Wir haben die wichtigen Verträge, Vereinbarungen und die rechtlichen Grundlagen intensiv durchgearbeitet und geprüft. Sodann haben wir den festzustellenden Sachverhalt im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen subsumiert.

IV. Feststellungen

Es sind umfangreiche Feststellungen getroffen worden. Wir sehen in diesem Kurzbericht von der Darstellung dieser Feststellungen ab, weil sich in unserem Untersuchungsbericht zahlreiche personenbezogene, schützenswürdige Daten, insbesondere auch Daten Dritter befinden.

Die von uns getroffenen Feststellungen lauten ganz überwiegend so, dass erhobene Vorwürfe nicht beweisbar verifiziert werden konnten. Es rechtfertigt sich deshalb aus keinem Gesichtspunkt, die einzelnen Untersuchungsschritte des Berichts öffentlich zu machen.

V. Wertung

Wir können hier ein **strafrechtlich relevantes Fehlverhalten** des Herrn Norbert Klatt nicht beweisbar feststellen.

Ebenso können wir nicht beweisbar feststellen, dass hier dem Unternehmen tatsächlich **Vermögensschäden** entstanden sind.

Allerdings hätte Herr Norbert Klatt den Aufsichtsrat über die Einstellung bzw. Höhergruppierung seiner Angehörigen **informieren** sollen. Der Corporate Governance Codex (CGC), der erst ab 2011 gilt, enthält insofern eine Soll-Vorschrift. Bei der Beschäftigung so naher Angehöriger hätte hier aber zwingend eine Information (auch ohne CGC) erfolgen sollen. Dieses ist unterblieben. Herr Norbert Klatt muss sich dieses „Unterlassen“ zurechnen lassen.

Ebenso hätte Herr Klatt den Aufsichtsrat und den Gesellschafter über die beabsichtigte Ausschreibung und deren Modalitäten für die Controlling-Stelle, die nunmehr seine Tochter besetzt, **informieren** müssen. Diese Informationspflicht ist zwar rechtlich hier nicht zwingend vorgeschrieben, es kann jedoch von einem Geschäftsführer erwartet werden, dass er im Rahmen einer „guten Unternehmensführung“ entsprechende Informationen über Situationen, die Interessenskonflikte erzeugen könnten, informiert.

Jedermann hat Zugang zu der Homepage der beiden untersuchten Unternehmen, der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) und der Mecklenburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (MVG). Auf deren Homepage finden sich zumindest die Namen und Bilder von Herrn Norbert Klatt, seiner Ehefrau, Frau Petra Klatt, und des gemeinsamen Sohnes, Herrn Michael Klatt.

Vorwürfe, die sich auf eine „Vetternwirtschaft“ in Form der unberechtigten Einstellung von Familienmitgliedern beziehen, können zumindest im Hinblick auf diese Personen für Außenstehende nicht überraschend gewesen sein.

VI. Empfehlungen

Nachfolgend geben wir einige Empfehlungen, um künftig sehr viel sicherer schon jeden Anschein der „Begünstigung naher Angehöriger bzw. Betriebszugehöriger“ zu vermeiden.

Wir schlagen Folgendes vor:

1. Die Geschäftsführung mehrerer Unternehmen im Konzernverbund durch nur eine Person alleine ist zu unterbinden. Eine Person darf also maximal Geschäftsführer einer Gesellschaft sein.

Die Geschäftsführung der NVS und der MVG darf deshalb nicht personenidentisch sein; konsequenterweise kann Herr Norbert Klatt nicht alleine Geschäftsführer beider Gesellschaften bleiben.

Eine Interimsgeschäftsführung ist zu bestellen, während die Geschäftsführerposition in einer Gesellschaft (bei der MVG) unverzüglich neu zu besetzen ist. Dabei verkennen wir nicht, dass die Personalverantwortung für die Fahrer und Fahrerinnen ganz überwiegend in der MVG liegt. Eine Trennung der Geschäftsführung beider Gesellschaften wird möglicherweise (neue) Konflikte zwischen den (dann) beiden Geschäftsführern mit sich bringen. Diese haben sich jedoch im Sinne der Unternehmen kooperativ zu verhalten.

2. Ein mögliches Instrument der Absicherung gegen „Vetternwirtschaft“ wäre die Installierung von zwei Geschäftsführern pro Gesellschaft, so dass ein echtes Vier-Augen-Prinzip installiert würde. Wenn dies aus Kosten- oder sonstigen Gründen nicht darstellbar ist, ist jedenfalls zu vermeiden, dass eine Person Geschäftsführer/in in zwei oder mehr kommunalen Gesellschaften gleichzeitig ist.

Die Kontrollmöglichkeiten sind zu verbessern.

3. Die MVG ist eine 100%ige Tochter der NVS. Da in der MVG eine Vielzahl von Mitarbeitern beschäftigt wird, reicht der Einfluss der NVS bei der MVG sehr weit. Dies ist zu begrenzen. Es wird daher empfohlen, zu prüfen, ob die MVG wieder eine Schwestergesellschaft der NVS und damit eine (fast) 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Schwerin GmbH wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wegen des Selbsterbringungserfordernisses im Nahverkehr (Bestellerprinzip) und dem unbedingten Erfordernis, die MVG als „Plusgesellschaft“ zu führen (Ergebnisabführungsvertrag) möglicherweise die vorgeschlagene Konstruktion nur schwierig umzusetzen ist.
4. Für Verwandte 1. bis 3. Grades von Geschäftsführern, Prokuristen, Abteilungsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern ist der Corporate Governance Codex (CGC) dahingehend zu erweitern, dass bei personalwirtschaftlichen Angelegenheiten dieser Personen der Aufsichtsrat zwingend durch die Geschäftsführung zu informieren und um Genehmigung dieser Maßnahmen zu bitten ist.
5. Es sollten anonyme Ausschreibungen, jedenfalls bei der Besetzung von Führungspositionen, so durchgeführt werden, dass den Personalverantwortlichen die Bewerber nur anonym präsentiert werden. Hierzu sind gegebenenfalls externe Fachleute hinzuzuziehen.
6. Bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen ab der Abteilungsleiterebene aufwärts ist der Leiter/die Leiterin der Personalabteilung der Stadtwerke Schwerin GmbH vorab einzubeziehen, insbesondere auch bei der Gestaltung von Ausschreibungen. Gegebenenfalls sind externe Berater einzubeziehen.
7. Der Aufsichtsrat ist auch mit (einem) Arbeitnehmervertreter(n) zu besetzen. Darüber hinaus erscheint die Besetzung wenigstens einer Aufsichtsratsposition je Unternehmen mit verschiedenen Personen, die weder städtischen Unternehmen (auch gemischt-wirtschaftlichen Gesell-

schaften) noch der Stadtverwaltung oder der Stadtvertretung angehören und fachlich entsprechend geeignet sind (möglichst Kaufleute, Juristen; Personen, die mit der Fachspezifik vertraut sind, Angehörige der IHK etc.), erforderlich.

8. Für die Gesellschaften im Stadtwerkeverbund ist ein externer Compliance-Beauftragter zu bestellen. Dieser sollte über eine Hotline für Mitarbeiterbeschwerden erreichbar sein.
9. Wir halten für sinnvoll, zwischen Herrn Norbert Klatt und dem Vorsitzenden des Betriebsrates, Herrn Lorenz, ein moderiertes, mediertes Verfahren durchzuführen. Anderenfalls sind weitere Konflikte als absolut sicher vorprogrammiert anzusehen. Diese haben ihre Ursache keinesfalls in dem Verhalten nur eines von Beiden.

VERTRAULICH

VII. Zusammenfassung

Wir haben den folgenden Auftrag erhalten:

„Prüfung der Beschäftigung von Angehörigen des Geschäftsführers bei der Nahverkehr Schwerin GmbH sowie die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Geschäftsführung selbst als auch der Überwachungsorgane der Nahverkehr Schwerin GmbH und ihrer Gesellschafter“.

Dabei haben wir festgestellt, dass die gegen Herrn Norbert Klatt erhobenen Vorwürfe unbegründet sein dürften. Bemerkenswert ist jedoch der Einstellungsvorgang von Frau Annika Jäger als Controllerin wegen der verwandtschaftlichen Beziehung zum Geschäftsführer. Hieraus können wir jedoch keinen feststellbaren Schaden für die Unternehmen ableiten.

Gleichwohl könnte hier der Eindruck entstanden sein, dass Familienangehörige durch den Geschäftsführer, Herrn Norbert Klatt, bevorzugt wurden. Das hat seine Ursache darin, dass die Einstellung und Beschäftigung von Familienangehörigen nicht offen genug kommuniziert wurde.

Die Zahl der Abmahnungen und außerordentlichen Kündigungen (auch wenn diese vom Arbeitsgericht nicht bestätigt wurden) halten wir für den recht langen Zeitraum für eine Unternehmerentscheidung, die vertretbar ist.

Um künftig einem Eindruck der Vetternwirtschaft vorzubeugen, empfehlen wir einen Katalog von Maßnahmen, den wir unter Ziff. VI dargestellt haben.

Schwerin, 07. Januar 2014

(Klemens Bellefontaine)

(Turgut Pencereci)

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

- (3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.